

**Rechtssache C-514/19**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

8. Juli 2019

**Vorlegendes Gericht:**

Conseil d'État (Frankreich)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

28. Juni 2019

**Klägerin:**

Union des industries de la protection des plantes

**Beklagte:**

Premier ministre

Ministre de la transition écologique et solidaire

Ministre des Solidarités et de la Santé

Ministre de l'Agriculture et de l'Alimentation

Agence nationale de sécurité sanitaire de l'alimentation, de l'environnement et du travail

**Beteiligte:**

Association Générations futures

Union nationale de l'apiculture française (UNAF)

Syndicat national de l'apiculture

**CONSEIL D'ÉTAT**

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

**FRANZÖSISCHE REPUBLIK**

**IM NAMEN DES FRANZÖSISCHEN VOLKES**

**UNION DES INDUSTRIES DE LA  
PROTECTION DES PLANTES**

... [nicht übersetzt]

Sitzung vom 29. Mai 2019

Entscheidung vom 28. Juni 2019

Aufgrund des nachstehenden Verfahrens:

Mit Klageschrift und vier weiteren Schriftsätzen, die am 1. Oktober 2018, 12. und 13. März und 24. Mai 2019 eingegangen sind ... [nicht übersetzt], beantragt die Union des industries de la protection des plantes beim Conseil d'État (Staatsrat, Frankreich):

1. das Dekret Nr. 2018-675 vom 30. Juli 2018 über die Definition der Wirkstoffe der Familie der Neonicotinoide in Pflanzenschutzmitteln wegen Ermessensüberschreitung für nichtig zu erklären;
2. ... [nicht übersetzt] [Antrag betreffend die Kosten]

Sie macht geltend,

dass Art. L. 253-8 des Code rural et de la pêche maritime (Gesetzbuch für Landwirtschaft und Seefischerei) und das auf seiner Grundlage erlassene angefochtene Dekret, indem sie das allgemeine und absolute Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vorsähen, die eines der fünf vom angefochtenen Dekret aufgeführten Neonicotinoide enthielten, gegen die Art. 4 bis 20 der Verordnung Nr. 1107/2009 vom 21. Oktober 2009 und **[Or. 2]** die Verordnungen über die Genehmigung dieser Wirkstoffe verstießen, die allein der Kommission die Aufgabe übertrügen, die Verwendung solcher Pflanzenschutzmittel zuzulassen oder nicht;

- dass Art. L. 253-8 des Code rural et de la pêche maritime und das auf seiner Grundlage erlassene angefochtene Dekret, indem sie das allgemeine und absolute Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vorsähen, die eines der fünf vom angefochtenen Dekret aufgeführten Neonicotinoide

enthielten, gegen die Art. 36, 50 und 44 der Verordnung Nr. [1107]/2009 verstießen;

- dass das angefochtene Dekret gegen die Art. 69 und 70 der Verordnung Nr. 1107/2009 über vorläufige Notfall- und Schutzmaßnahmen, die die Mitgliedstaaten ergreifen könnten, um die Verwendung eines Wirkstoffs oder Pflanzenschutzmittels zu verbieten oder einzuschränken, verstoße;
- dass das angefochtene Dekret, indem es die Verwendung von Saatgut verbiete, dass mit einem der fünf von ihm aufgeführten Pflanzenschutzmittel behandelt sei, gegen Art. 49 der Verordnung Nr. 1107/2009 verstoße, da Thiacloprid enthaltende Pflanzenschutzmittel in mindestens einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassen seien.

... [nicht übersetzt] Der Ministre de la transition écologique et solidaire (Minister für ökologischen und solidarischen Übergang) beantragt die Abweisung der Klage. Die von der klagenden Vereinigung geltend gemachten Klagegründe seien unbegründet.

... [nicht übersetzt] [Ausführung zum Verfahren]

... [nicht übersetzt] In Beantwortung von drei Maßnahmen zur Beweisaufnahme hat die Agence nationale de sécurité sanitaire de l'alimentation, de l'environnement et du travail (Nationale Agentur für Nahrungsmittelsicherheit, Umwelt und Arbeit) Erklärungen eingereicht ... [nicht übersetzt].

... [nicht übersetzt] Die Association générations futures[, die dem Verfahren beigetreten ist,] beantragt, die Klage der Union des industries de la protection des plantes aus denselben Gründen wie den vom Ministre de la transition écologique et solidaire dargelegten abzuweisen.

... [nicht übersetzt] Die Union nationale de l'apiculture française[, die dem Verfahren beigetreten ist,] beantragt, die Klage der Union des industries de la protection des plantes aus denselben Gründen wie den vom Ministre de la transition écologique et solidaire dargelegten abzuweisen.

... [nicht übersetzt] Das Syndicat national de l'apiculture[, das dem Verfahren beigetreten ist,] beantragt, die Klage der Union des industries de la protection des plantes aus denselben Gründen wie den vom Ministre de la transition écologique et solidaire dargelegten abzuweisen. Es bringt außerdem vor, dass das Verbot auf der Grundlage der von Art. 71 der Verordnung vorgesehenen Notfallmaßnahmen gerechtfertigt sei. **[Or. 3]**

... [nicht übersetzt] [Verfahrenshinweis]

Aufgrund:

- des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere seines Art. 267;
- der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009;
- der Verordnung (EU) Nr. 485/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Mai 2013;
- der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission vom 11. März 2015;
- der Durchführungsverordnung (EU) 2018/113 vom 24. Januar 2018;
- der Durchführungsverordnung (EU) 2018/524 vom 2. März 2018;
- der Durchführungsverordnung (EU) 2018/783 vom 29. Mai 2018;
- der Durchführungsverordnung (EU) 2018/784 vom 29. Mai 2018;
- der Durchführungsverordnung (EU) 2018/785 [der Kommission] vom 29. Mai 2018;
- der Richtlinie (EU) 2015/1535 vom 9. September 2015
- des Code de la santé publique (Gesetzbuch über die öffentliche Gesundheit);
- des Code rural et de la pêche maritime;
- des Gesetzes Nr. 2016-1087 vom 8. August 2016;
- des Code de justice administrative (Verwaltungsgerichtsordnung);
- ... [nicht übersetzt] [Verfahrenshinweise]

sowie aufgrund folgender Erwägungen: **[Or. 4]**

- 1 Abs. II von Art. L. 253-8 des Code rural et de la pêche maritime in seiner durch Art. 125 des Gesetzes vom 8. August 2016 zur Wiedereroberung der Biodiversität, der Natur und der Landschaften geänderten Fassung sieht vor, dass „*[d]ie Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die einen oder mehrere Wirkstoffe der Familie der Neonicotinoide enthalten, und von mit diesen Mitteln behandeltem Saatgut ... ab 1. September 2018 verboten [ist]. Ausnahmen von dem in Unterabs. 1 und 2 des vorliegenden Abs. II angeführten Verbots können bis 1. Juli 2020 durch gemeinsame Entscheidung der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Gesundheit gewährt werden. / Die im Unterabs. 3 des vorliegenden Abs. II angeführte Entscheidung wird auf der Grundlage einer von der Agence nationale de sécurité sanitaire de l'alimentation, de l'environnement et du travail verfassten Gegenüberstellung der Vorteile und Gefahren, die mit den Verwendungen der in*

*Frankreich als zugelassen angesehenen Pflanzenschutzmittel verbunden sind, mit denjenigen, die mit den Verwendungen der Substitutionsprodukte oder mit den verfügbaren Alternativmethoden verbunden sind. / Diese Gegenüberstellung umfasst die Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die bestäubenden Insekten, auf die öffentliche Gesundheit und auf die landwirtschaftliche Tätigkeit. Sie wird unter den im letzten Absatz von Art. L. 1313-1 des Code de la santé publique vorgesehenen Voraussetzungen veröffentlicht“. Das auf der Grundlage von Abs. II von Art. L. 253-8 des oben angeführten Code rural et de la pêche maritime erlassene Dekret Nr. 2018-675 hat in den Code rural et de la pêche maritime einen Art. D. 253-46-1 eingefügt, der Folgendes vorsieht: „Die in Art. L. 253-8 angeführten Wirkstoffe der Familie der Neonicotinoide sind: Acetamiprid; / Clothianidin; / Imidacloprid; / Thiacloprid; / Thiametoxam“.*

- 2 Die Union des industries de la protection des plantes beantragt, dieses Dekret wegen Ermessensüberschreitung für nichtig zu erklären. Sie vertritt insbesondere die Auffassung ... [nicht übersetzt], dass Art. L. 253-8 des Code rural et de la pêche maritime, zu dessen Umsetzung das angefochtene Dekret erlassen worden sei, gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates verstoße.
- 3 ... [nicht übersetzt] [Hinweis zu den Streithilfeanträgen]
- 4 Art. 4 der Verordnung Nr. 1107/2009 sieht vor: „(1) Ein Wirkstoff wird gemäß Anhang II genehmigt, wenn aufgrund des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien in den Nummern 2 und 3 jenes Anhangs Pflanzenschutzmittel, die diesen Wirkstoff enthalten, die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 erfüllen. ...“ Art. 6 dieser Verordnung bestimmt: „Die Genehmigung kann Bedingungen und Einschränkungen unterworfen werden, etwa hinsichtlich: ... h) Festlegung von Gebieten, in denen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln einschließlich Bodenbehandlungsmitteln, die den Wirkstoff enthalten, nicht oder nur unter spezifischen Bedingungen zugelassen werden darf, i) Notwendigkeit, Maßnahmen zur Risikominderung und Monitoring nach der Verwendung zu erlassen, j) sonstiger spezifischer Bedingungen, die sich aus der Bewertung der im Rahmen dieser Verordnung bereitgestellten Informationen ergeben“. In Art. 13 derselben Verordnung heißt es: „(1) Innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Schlussfolgerung der Behörde legt die Kommission dem in Artikel 79 Absatz 1 genannten Ausschuss einen Bericht (‘Überprüfungsbericht‘ genannt) und einen Verordnungsentwurf vor, wobei sie den Entwurf des [Or. 5] Bewertungsberichts des berichterstattenden Mitgliedstaats und die Schlussfolgerung der Behörde berücksichtigt. ... (2) Auf der Grundlage des Überprüfungsberichts, anderer in Bezug auf den zu prüfenden Sachverhalt zu berücksichtigender Faktoren und des Vorsorgeprinzips, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 relevant sind, wird nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren eine Verordnung

*dahingehend erlassen, dass a) ein Wirkstoff gegebenenfalls vorbehaltlich der in Artikel 6 genannten Bedingungen und Einschränkungen genehmigt wird; b) ein Wirkstoff nicht genehmigt wird oder c) die Bedingungen für die Genehmigung geändert werden. ... (4) Genehmigte Wirkstoffe werden in die Verordnung gemäß Artikel 78 Absatz 3 aufgenommen, welche die Liste der bereits genehmigten Wirkstoffe enthält. ...“ Art. 21 der Verordnung bestimmt: „(1) Die Kommission kann die Genehmigung eines Wirkstoffs jederzeit überprüfen. Sie berücksichtigt den Antrag eines Mitgliedstaats auf Überprüfung der Genehmigung eines Wirkstoffs im Lichte neuer wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse und Überwachungsdaten, auch in Fällen, in denen es nach der Überprüfung der Genehmigungen gemäß Artikel 44 Absatz 1 Anzeichen dafür gibt, dass das Erreichen der Ziele nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv und Buchstabe b Ziffer i sowie Artikel 7 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2000/60/EG nicht gesichert ist. Gibt es nach Ansicht der Kommission aufgrund neuer wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse Anzeichen dafür, dass der Stoff die Genehmigungskriterien des Artikels 4 nicht mehr erfüllt, oder wurden weitere, gemäß Artikel 6 Buchstabe f angeforderte Informationen nicht vorgelegt, so informiert die Kommission die Mitgliedstaaten, die Behörde und den Hersteller des Wirkstoffs, wobei sie dem Hersteller eine Frist für eine Stellungnahme einräumt.“*

- 5 *Art. 69 („Notfälle“) in Kapitel IX derselben Verordnung sieht Folgendes vor: „Ist davon auszugehen, dass ein genehmigter Wirkstoff, Safener, Synergist oder Beistoff oder ein Pflanzenschutzmittel, das gemäß dieser Verordnung zugelassen wurde, wahrscheinlich ein schwerwiegendes Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt darstellt und dass diesem Risiko durch Maßnahmen, die der betreffende Mitgliedstaat oder die betreffenden Mitgliedstaaten getroffen hat bzw. haben, nicht auf zufrieden stellende Weise begegnet werden kann, so trifft die Kommission nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren von sich aus oder auf Verlangen eines Mitgliedstaats unverzüglich Maßnahmen zur Einschränkung oder zum Verbot der Verwendung und/oder des Verkaufs dieses Stoffes oder Produkts. ...“ Art. 70 der Verordnung lautet: „Abweichend von Artikel 69 kann die Kommission in extremen Notfällen provisorisch Notfallmaßnahmen treffen, nachdem sie den oder die betroffenen Mitgliedstaat(en) konsultiert und die anderen Mitgliedstaaten informiert hat. ...“ Art. 71 der Verordnung sieht vor: „(1) Unterrichtet ein Mitgliedstaat die Kommission offiziell über die Notwendigkeit von Notfallmaßnahmen und hat die Kommission nicht gemäß Artikel 69 oder 70 gehandelt, so kann der Mitgliedstaat vorläufige Schutzmaßnahmen ergreifen. In diesem Fall unterrichtet er die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich. (2) Innerhalb von 30 Arbeitstagen befasst die Kommission den in Artikel 79 Absatz 1 genannten Ausschuss nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit der Frage der Verlängerung, der Änderung oder der Aufhebung der vorläufigen nationalen Schutzmaßnahmen. (3) Der Mitgliedstaat darf seine vorläufigen nationalen Schutzmaßnahmen so lange beibehalten, bis die Gemeinschaftsmaßnahmen erlassen sind“.*

- 6 Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass das Verfahren der Genehmigung eines Wirkstoffs auf der Ebene der Europäischen Union abläuft und mit dem Erlass eines Rechtsakts der Europäischen Kommission abgeschlossen wird, der die Genehmigung des Wirkstoffs vorsieht oder nicht, gegebenenfalls mit möglichen Einschränkungen seiner Verwendung. Die Europäische Kommission kann jedoch jederzeit, insbesondere auf Antrag eines Mitgliedstaats, [Or. 6] die Genehmigung eines Wirkstoffs im Lichte der neuen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse und der Daten über seine Überwachung überprüfen. Außerdem kann der Mitgliedstaat zwar im Notfall vorläufige Schutzmaßnahmen ergreifen, die es erlauben, die Verwendung eines Wirkstoffs nach Art. 71 der Verordnung Nr. 1107/2009 einzuschränken, jedoch unter der Voraussetzung, dass er zuvor die Kommission von dem Erfordernis unterrichtet hat, Notfallmaßnahmen zu ergreifen, und diese nach dieser Unterrichtung keine Maßnahmen ergriffen hat.
- 7 Aus der Akte geht hervor, dass die Europäische Kommission gemäß der Verordnung Nr. 1107/2009 mit den Durchführungsverordnungen (EU) 2018/783, 2018/784 und 2018/785 vom 29. Mai 2018 die Verwendung dieser Wirkstoffe ab 19. Dezember 2018, ausgenommen die Behandlungen für Kulturen in dauerhaft errichteten Gewächshäusern, die während ihres gesamten Wachstumszyklus in einem solchen Gewächshaus bleiben, verbot, nachdem sie den Gebrauch von Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 485/2013 vom 24. Mai 2013 eingeschränkt hatte. Außerdem wurde die Genehmigung von Thiacloprid mit den Durchführungsverordnungen (EU) 2018/524 vom 28. März 2018 und (EU) 2019/168 vom 31. Januar 2019 bis 30. April 2020 verlängert, während Acetamiprid Gegenstand einer neuen Genehmigung für die Dauer von 15 Jahren durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/113 vom 24. Januar 2018 war. Das angefochtene Dekret verbietet die Verwendung der einen oder mehrere der fünf Wirkstoffe der Familie der Neonicotinoide (Acetamiprid; / Clothianidin; / Imidacloprid; / Thiacloprid; / Thiametoxam) enthaltenden Pflanzenschutzmittel sowie von mit diesen Erzeugnissen behandeltem Saatgut, während diese fünf Wirkstoffe der Familie der Neonicotinoide weiterhin von der Kommission zugelassen sind, drei davon mit besonderen Verwendungseinschränkungen.
- 8 Art. 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft sieht Folgendes vor: „(1) Vorbehaltlich des Artikels 7 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission unverzüglich jeden Entwurf einer technischen Vorschrift, sofern es sich nicht um eine vollständige Übertragung einer internationalen oder europäischen Norm handelt; in diesem Fall reicht die Mitteilung aus, um welche Norm es sich handelt. Sie unterrichten die Kommission gleichzeitig in einer Mitteilung über die Gründe, die die Festlegung einer derartigen technischen Vorschrift erforderlich machen, es sei denn, die Gründe gehen bereits aus dem Entwurf hervor. ... Zielt der Entwurf einer technischen Vorschrift insbesondere darauf ab, das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Stoffes, einer Zubereitung oder eines chemischen Erzeugnisses aus Gründen

*des Gesundheits-, Verbraucher- oder Umweltschutzes einzuschränken, so übermitteln die Mitgliedstaaten, sofern verfügbar, ebenfalls eine Zusammenfassung aller zweckdienlichen Angaben über die betroffenen Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse sowie über bekannte und erhältliche Substitutionsprodukte oder die Fundstellen dieser Angaben sowie Angaben über die zu erwartenden Auswirkungen dieser Maßnahme auf Gesundheits-, Verbraucher- und Umweltschutz, sofern zweckmäßig mit einer Risikoanalyse, die im Fall eines bereits existierenden Stoffes nach den Grundsätzen entsprechend des betreffenden Teiles von Abschnitt II.3 von Anhang XV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates. ... (2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten können bei dem Mitgliedstaat, der einen Entwurf einer technischen Vorschrift unterbreitet hat, Bemerkungen vorbringen, die dieser Mitgliedstaat bei der weiteren Ausarbeitung der technischen Vorschrift so weit wie möglich berücksichtigt.“ Art. 6 dieser Richtlinie bestimmt: „(1) Die Mitgliedstaaten nehmen den Entwurf einer technischen Vorschrift nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Eingang der Mitteilung gemäß Artikel 5 Absatz 1 bei der Kommission an. ... (3) Die [Or. 7] Mitgliedstaaten nehmen den Entwurf einer technischen Vorschrift mit Ausnahme der Vorschriften betreffend Dienste nicht vor Ablauf von zwölf Monaten nach Eingang der Mitteilung gemäß Artikel 5 Absatz 1 dieser Richtlinie bei der Kommission an, wenn die Kommission innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt ihre Absicht bekannt gibt, für den gleichen Gegenstand eine Richtlinie, eine Verordnung oder einen Beschluss im Sinne des Artikels 288 AEUV vorzuschlagen oder zu erlassen. ... (7) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat a) aus dringenden Gründen, die durch eine ernste und unvorhersehbare Situation entstanden sind und sich auf den Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren, die Erhaltung von Pflanzen oder die Sicherheit und im Falle von Vorschriften betreffend Dienste auch auf die öffentliche Ordnung, insbesondere auf den Jugendschutz beziehen, gezwungen ist, ohne die Möglichkeit einer vorherigen Konsultation in kürzester Frist technische Vorschriften auszuarbeiten, um sie unverzüglich zu erlassen und in Kraft zu setzen ...“.*

- 9 Es ergibt sich zum einen aus den oben angeführten Bestimmungen der Art. 5 und 6 der Richtlinie 2015/1535, dass, wie nach dem Notfallverfahren gemäß den Art. 69 und 71 der Verordnung Nr. 1107/2009, der Mitgliedstaat die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten von den die Gründe des Gesundheits-, Verbraucher- oder Umweltschutzes betreffenden Umständen zu unterrichten hat, die es rechtfertigen, das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Stoffes, einer Zubereitung oder eines chemischen Erzeugnisses einzuschränken. Mangels eines Ersuchens der Europäischen Kommission, die Annahme des notifizierten Entwurfs einer technischen Vorschrift zu verschieben, insbesondere wenn die Kommission nach Art. 6 Abs. 3 [der Richtlinie 2015/1535] ihre Absicht bekannt gibt, eine Richtlinie, eine Verordnung oder einen Beschluss vorzuschlagen oder zu erlassen, kann der Mitgliedstaat nach Ablauf von drei Monaten ab seiner Notifizierung den Entwurf endgültig annehmen.

- 10 Zum anderen geht aus den Bestimmungen der Art. 69 und 71 der Verordnung Nr. 1107/2009 hervor, dass, wenn die Europäische Kommission nach der offiziellen Unterrichtung durch einen Mitgliedstaat über die Notwendigkeit von Notfallmaßnahmen, mit denen die Verwendung eines Produkts oder eines Wirkstoffs verboten werden soll, solche Maßnahmen nicht setzt, der Mitgliedstaat vorläufige Schutzmaßnahmen ergreifen kann, bis Gemeinschaftsmaßnahmen erlassen sind.
- 11 Aus dem Akteninhalt geht hervor, dass die französische Regierung am 2. Februar 2017 den Entwurf des streitigen Dekrets der Kommission notifizierte und sich dabei auf Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2015/1535 vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften, und nicht auf die Verordnung Nr. 1107/2009 vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, stützte. In dieser Notifizierung rechtfertigte jedoch die französische Regierung das Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die einen oder mehrere der Wirkstoffe der Familie der Neonicotinoide enthalten, und von mit diesen Produkten behandeltem Saatgut unter Bezugnahme auf mehrere wissenschaftliche Studien, *„die auf eine erhebliche Auswirkung der Neonicotinoide hinsichtlich zahlreicher Umweltbestandteile auf Organismen, die nicht bekämpft werden sollen, wie Bienen, Makroinvertebraten oder auch Vögel, hindeuten“*, und auf eine Studie der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, die *„eine Gefahr für die menschliche Gesundheit (Auswirkung auf die Entwicklung des Nervensystems) feststellt“*. In ihrer Antwort vom 3. August 2017 auf die Notifizierung des Entwurfs erklärte die Kommission unter Bezugnahme auf die Verordnung Nr. 1107/2009, dass sie *„die Bedenken Frankreichs im Zusammenhang mit bestimmten Wirkstoffen der Familie der Neonicotinoide und mit den Gefahren, die diese Wirkstoffe für die Bienen darstellen, teilt“* und wies darauf hin, dass *„die EFSA Schlussfolgerungen zu diesen drei Wirkstoffen veröffentlicht, auf andere mögliche Risiken aufmerksam gemacht und so die Kommission dazu veranlasst hat, die Notwendigkeit der Umsetzung anderer Einschränkungen zu prüfen“*. [Or. 8]
- 12 Die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Dekrets hängt somit von der Frage ab, ob ... [nicht übersetzt] [erste Vorlagefrage]
- 13 ... [nicht übersetzt] [zweite Vorlagefrage]
- 14 ... [nicht übersetzt] [dritte Vorlagefrage]
- 15 Diese Fragen werfen eine erhebliche Schwierigkeit bei der Auslegung des Unionsrechts auf. Sie sind daher dem Gerichtshof der Europäischen Union vorzulegen, und das Verfahren über die Klage der Union des industries de la protection des plantes ist auszusetzen.

## ENTSCHEIDUNG:

Art. 1: ... [nicht übersetzt] [Entscheidung über die Streithilfeanträge]

Art. 2: Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Wenn eine nationale Maßnahme, mit der die Verwendung von Wirkstoffen eingeschränkt werden soll, der Kommission formal auf der Grundlage von Art. 5 der Richtlinie [Or. 9] (EU) 2015/1535 vom 9. September 2015 notifiziert worden ist, jedoch mit einer Darlegung der Umstände, die den Mitgliedstaat zu der Annahme führen, dass der Wirkstoff wahrscheinlich ein schwerwiegendes Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt darstelle und dass diesem Risiko nach der bestehenden Regelung nur durch vom Mitgliedstaat ergriffene Maßnahmen auf zufriedenstellende Weise begegnet werden könne, wobei diese Darlegung eindeutig genug ist, dass die Kommission nicht im Unklaren darüber sein kann, dass die Notifizierung auf der Grundlage der Verordnung Nr. 1107/2009 vom 21. Oktober 2009 hätte erfolgen müssen, obliegt es dann der Europäischen Kommission, diese Notifizierung als gemäß dem Verfahren nach den Art. 69 und 71 dieser Verordnung vorgenommen anzusehen und gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zur Beweisaufnahme oder Maßnahmen, die sowohl den Anforderungen dieser Regelung als auch den von diesem Mitgliedstaat geäußerten Bedenken entsprechen, zu ergreifen?
2. Im Fall der Bejahung dieser Frage: Sind die Durchführungsverordnungen 2018/783, 2018/784 und 2018/785 vom 29. Mai 2018, die die Verwendung der Wirkstoffe Thiamethoxam, Clothianidin und Imidacloprid ab 19. Dezember 2018, mit Ausnahme der Behandlungen für Pflanzenkulturen in dauerhaft errichteten Gewächshäusern, die während des gesamten Wachstumszyklus in einem solchen Gewächshaus bleiben, verbieten, als Maßnahmen anzusehen, die auf das Verlangen Frankreichs vom 2. Februar 2017 eines allgemeinen Verbots der Verwendung der einen oder mehrere Wirkstoffe der Familie der Neonicotinoide enthaltenden Pflanzenschutzmittel und des mit diesen Produkten behandelten Saatguts ergriffen wurden?
3. Im Fall der Bejahung der letzteren Frage: Was kann der Mitgliedstaat tun, der bei der Kommission auf der Grundlage von Art. 69 der Verordnung Nr. 1107/2009 verlangt hat, Maßnahmen zur Einschränkung oder zum Verbot der Verwendung der einen oder mehrere Wirkstoffe der Familie der Neonicotinoide enthaltenden Pflanzenschutzmittel und des mit diesen Produkten behandelten Saatguts zu ergreifen, wenn diese seinem Verlangen nur teilweise nachkommt, indem sie nicht die Verwendung von allen, sondern von drei der Wirkstoffe der Familie der Neonicotinoide einschränkt?

Art. 3: Das Verfahren wird ausgesetzt. ... [nicht übersetzt].

Art. 4: ... [nicht übersetzt] [Zustellung an die Beteiligten]

... [nicht übersetzt]

ARBEITSDOKUMENT